

# REGELUNG ÜBER DIE FREIGABE VON DOKUMENTEN

## II. UNTERSCHRIFTENREGELUNG (ZEICHNUNG VON GESCHÄFTS- UND SCHRIFTSTÜCKEN SOWIE ELEKTRONISCHE FREIGABE)

### 3. Delegation der Zeichnungsbefugnis

Der/Die DirektorIn bzw. DirektorIn-StellvertreterInnen delegieren in den nachstehenden Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Kammerbüros die Zeichnungsberechtigung an die folgenden MitarbeiterInnen. Die Zeichnungsberechtigung gilt für alle Übermittlungsformen (z.B. Brief, Telegramm, Telefax, E-Mail).

#### A. externer Schriftverkehr

##### *b. Schriftverkehr im Zusammenhang mit externen Leistungen der AKNÖ*

2. Rechtsschutzzuerkennungs- bzw. -ablehnungsschreiben können unterfertigt werden durch
  - AbteilungsleiterInnen
  - ReferatsleiterInnen